



Begründung:

Gemäß § 40 bzw. 41 BbgKVerf werden die Mitglieder des Aufsichtsrates aus der Mitte der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode bestimmt.

Die Fraktionen haben hierfür das Vorschlagsrecht. Gemäß § 97 (2) BbgKVerf können auch sachkundige Dritte, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, vorgeschlagen und berufen werden.

Die Sitzverteilung erfolgt analog der Ausschussbesetzung in den Ausschüssen nach § 41 (2) BbgKVerf.

Frank Müller

Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister